



REFORMIERTE  
KIRCHGEMEINDE  
AESCHI-KRATTIGEN

# **Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Reformierten Kirchgemeinde Aeschi - Krattigen**

---

Die Evangelisch Reformierte Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen erlässt gestützt auf:

- Das Organisationsregelement der Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen, Artikel 13
- Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958 (Stand 01.05.2012), Artikel 3,
- Die Strassenverkehrsverordnung (StrVV) vom 20.10.2004 (Stand 01.01.2012), Art. 8, 65 ff,
- Die Signalisationsverordnung (SSV) vom 05.09.1975 (Stand 01.07.2012), Art. 48,
- Die übrigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

#### **Art. 1**

- |       |   |   |
|-------|---|---|
| Zweck | 1 | Zur Erreichung der geordneten Parkierung, zur Einschränkung der Fremdparkierung und für eine verursachergerechte Finanzierung der Parkplätze, kann das Abstellen von Motorfahrzeugen und Motorrädern auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden. |
|       | 2 | Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Plätzen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.  |
|       | 3 | Das Abstellen von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen und Motorrädern auf öffentlichen Parkplätzen ist verboten, soweit nicht eine Ausnahme gemäss Art. 5.3 gilt.  |
|       | 4 | Das Abstellen von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen ist verboten, soweit nicht eine Ausnahme gemäss Art. 5.3 gilt.   |

#### **Art. 2**

- |                                     |   |   |
|-------------------------------------|---|---|
| Parkplatzbewirtschaftung / Gebühren | 1 | Öffentliche Parkplätze können mittels Stunden-, Tages-, Monats- oder Jahresgebühren bewirtschaftet werden.          |
|                                     | 2 | Das Inkasso der Gebühren erfolgt mittels Ticketautomaten oder Abgabe von Parkkarten auf der Gemeindeverwaltung.     |
|                                     | 3 | Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz  |
|                                     | 4 | Die Parkkarte dient zusammen mit dem darauf vermerkten, am Fahrzeug angebrachten Kontrollschild als Kontrollmittel. |

#### **Art. 3**

Zeitliche Geltung	Die Gebührenpflicht besteht werktags, samstags und sonntags von 7 – 19 Uhr.
-------------------	---

#### **Art. 4**

Spezielle Anlässe	Der Kirchgemeinderat kann bei speziellen Anlässen die Parkgebühren aufheben oder anpassen. Er kann im Winter oder vor speziellen Anlässen ein Nachtparkverbot oder ein Parkverbot erlassen.
-------------------	--

	<b>Art. 5</b>	
Gebührenrahmen	1	Die Gebühren werden vom Kirchgemeinderat festgelegt.
	2	Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:  Für die erste Stunde wird keine Parkgebühr erhoben. Die Parkgebühren betragen zwischen Fr. 0.50 und 2.00 pro Stunde. Die Parkgebühren betragen zwischen Fr. 5.00 bis 12.00 pro Tag. Die Gebühren für Parkkarten betragen zwischen:  - Fr. 20.-                    und Fr. 50.- pro Woche - Fr. 30.-                    und Fr. 80.- pro Monat - Fr. 300.-                   und Fr. 800.- pro Jahr  In besonderen Fällen kann der Kirchgemeinderat Ausnahmen gewähren oder eine Pauschalgebühr erheben.
		<b>Art. 6</b>
Verwendung Reingewinn		Einnahmen werden für Unterhalt und Gestaltung der öffentlichen Plätze verwendet. Ein allfälliger Reingewinn wird der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde gut geschrieben.
		<b>Art. 7</b>
Ausführungsbestimmungen / Vollzug		Der Kirchgemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.
	2	Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von Art. 5 fest, bezeichnet die bewirtschafteten Plätze und ordnet das Verfahren.
		<b>Art. 8</b>
Rechtsmittel	1	Gegen die Verfügung des Kirchgemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Kirchgemeinderat Einsprache erhoben werden.
	2	Gegen die Verfügung des Kirchgemeinderates kann beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.
		Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege

---

### **Art. 9**

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen werden gemäss den kantonalen Vorschriften für das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden mit Bussen bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

Zuständig zur Anwendung der Strafbestimmungen ist der Kirchgemeinderat.

### **Art. 10**

Schlussbestimmung/  
Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2013 in Kraft.

### **Genehmigungsvermerke**

Beschlussfassung im Kirchgemeinderat vom 16. Oktober 2013

Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 28.11.2013

Aeschi, 28.11.2013

### **Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen**

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Verena Meuli

Therese Bühler

### **Auflagezeugnis**

Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen wurde 30 Tage vor der Versammlung auf den Gemeinden Aeschi und Krattigen aufgelegt.

Die Auflage wurde in den Ausgaben vom 29. Oktober 2013 und vom 26. November 2013 des Amtlichen Anzeigers publiziert.

Aeschi,

### **Gemeindeverwaltung Aeschi**

Krattigen,

### **Gemeindeverwaltung Krattigen**